

Friedhofssatzung der Gemeinde Krauschwitz vom 22. November 2022

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, dem Sächsischen Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist i. V. m. dem Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetz vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz am 22.11.2022 die folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Widmung

(1) Die Friedhöfe Kirchstraße und Friedhofsweg in Krauschwitz und die Friedhöfe in den Ortsteilen Sagar und Skerbersdorf, befinden sich in Trägerschaft der Gemeinde Krauschwitz. Sie dienen der Bestattung (Beerdigung oder Beisetzung) aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Krauschwitz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf die Benutzung einer Grabstätte haben. Für andere Personen bedarf die Bestattung der besonderen Erlaubnis des Gemeindeamtes.

(2) In den Geltungsbereich dieser Friedhofssatzung fallen auch die gemeindeeigenen Friedhofshallen, das Inventar (Einrichtung der Friedhofshallen, Gießkannen, Wasser- und Abfallbehälter etc.) und die Wege auf den genannten Friedhöfen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 - Öffnungszeiten

(1) Der Besuch der Friedhöfe ist nur von Anbruch des Tages bis zur Dunkelheit gestattet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 - Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen von Berechtigten sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden);
- b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen;
- c) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
- d) Tiere (außer Blindenhunde) mitzubringen, zu Lärmen und sich ungebührlich zu Verhalten;
- e) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
- g) Druckschriften zu verteilen und Werbung jeglicher Art anzubringen;
- h) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen.

§ 4 - Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit Bestattungen sowie Pflege und Erhaltung der Anlagen stehen, auf den Friedhöfen, mit entsprechendem Auftrag durch Nutzungsberechtigte bzw. die Gemeindeverwaltung, ausführen.

(2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen,
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung für Arbeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 - Bestattungen

- (1) Bestattungen sind über eine Bestattungsfirma unverzüglich anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattungen werden von der jeweiligen Bestattungsfirma in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen, an Samstagen nur bis 14.00 Uhr.

§ 6 - Särge und Urnen

Die Beschaffenheit der Särge und Urnen samt Überurnen müssen den Anforderungen des staatlichen Rechts (DIN-Normen) entsprechen.

§ 7 - Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Zufüllen der Gräber obliegt einer Bestattungsfirma.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 - Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Eine Wiederbelegung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten nach den bisherigen Vorschriften.

§ 9 - Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Umbettung einer Asche in die Urnengemeinschaftsanlage oder die Daueranlage für anonyme Urnenbeisetzungen ist möglich. Bei dieser Umbettung wird der Kostenbeitrag für die gesamte Nutzungsdauer für diese Grabstelle fällig. Die bisherige Liegezeit wird nicht angerechnet.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 20 Abs.1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab

oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarte Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Die Ruhezeit wird durch die Umbettung nach Abs. 1 nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 - Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber (3,00 x 1,70 m)
- b) Urnengräber (1,00 x 1,00 m)
- c) Urnenreihengräber mit besonderer Gestaltungsvorschrift „Grüne Wiese“ (0,50 x 0,60 m)
- d) Familiengrabstellen, (3,00 x 3,40 m)

auf dem Friedhof Krauschwitz Kirchstraße wird zusätzlich bereitgestellt

- e) eine Urnengemeinschaftsanlage zur anonymen Urnenbeisetzung

auf dem Friedhof Krauschwitz Friedhofsweg wird zusätzlich bereitgestellt:

- f) Urnengemeinschaftsanlage zur halbanonymen Urnenbeisetzung

(2) Grabstellen werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung von Grabstellen in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Im Gemeindeamt sind folgende Verzeichnisse zu führen:

- a) Grabstellenkartei bzw. Verzeichnisse, die die Namen und Daten der Verstorbenen, sowie die Namen und Anschriften der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten und das Datum des Erwerbs der Grabstelle enthalten;
- b) jeweils ein Lageplan des Gesamtfriedhofes.

§ 11 - Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt werden. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss,
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

(3) In jedem Reihengrab wird eine Leiche beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Familiengrab umgewandelt werden.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

(6) In Reihengräbern und Urnenreihengräbern kann eine weitere Urne als Nachkauf beigesetzt werden. Deren Ruhezeit von 20 Jahren ist ebenfalls einzuhalten und ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nachträglich zu erwerben.

§ 12 – Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für 4 Bestattungen, darunter maximal zwei Erdbestattungen innerhalb einer eingefriedeten Fläche mit mehreren Grabstellen.

(2) Für diese Grabstellen besteht die Option zum Nachkauf weiterer 4 Urnen. Folgende Maximalbelegungen sind möglich.

- a) 2 Särge, 2 Urnen und optional Nachkauf von 4 Urnen,
- b) 1 Sarg, 3 Urnen und optional Nachkauf von 4 Urnen
- c) 4 Urnen und optional Nachkauf von 4 Urnen

(3) Weitere Bestattungen sind auch dann nicht mehr möglich, wenn die Ruhezeit bereits bestatteter Leichen oder Aschen abgelaufen ist.

- (4) An Familiengrabstätten wird durch Kauf ein Nutzungsrecht von 20 Jahren erworben, wobei der Anspruch auf Nutzungsverlängerung besteht.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nachträglich erworben worden ist.
- (6) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge nach § 10, Abs. 1 SächsBestG über.
- (7) Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten und die Nutzungsdauer bezeichnet. Die Urkunde wird bei einer Verlängerung der Nutzungsdauer entsprechend ergänzt.

§ 13 - Urnenreihengräber mit besonderer Gestaltungsvorschrift

- (1) Urnenreihengrabstellen mit besonderer Gestaltungsvorschrift dienen der Beisetzung von einer Urne. Sie werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 Abs. 2 bereitgestellt.
- (2) Die Beisetzung einer zweiten Urne als Nachkauf ist möglich. Für diese Urne ist die Ruhezeit von 20 Jahren ebenfalls einzuhalten und ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nachträglich zu erwerben.

§ 14 - Urnengemeinschaftsanlagen für anonyme und halbanonyme Urnenbeisetzungen

- (1) In den Gemeinschaftsurnenanlagen werden Urnen in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge innerhalb von einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 Abs. 2 anonym beigesetzt. Die Angehörigen sind bei der Beisetzung nicht anwesend.
- (2) Die Hinterbliebenen erwerben kein Nutzungsrecht an der Grabstätte.
- (3) In der Urnengemeinschaftsanlage für halbanonyme Urnenbeisetzungen werden zweimal jährlich, die Namen der in der Anlage beigesetzten Verstorbenen an den dafür vorgesehenen Platten angebracht.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften

In der Grabmalordnung (Anlage 1) wird geregelt, in welcher Art und Weise, die Grabstätten zu gestalten sind. Die Gemeinde ist berechtigt, für Grabfelder, auf denen bestimmte Gestaltungsgrundsätze gelten, Sonderbestimmungen zu erlassen. Diese Bestimmungen sind vor Zuweisung der Grabstelle dem Antragsteller bekanntzugeben.

§16 - Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 17 - Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18 - Entfernung / Einebnung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstelle entfernt werden. Die dadurch entstehenden Brachflächen werden für die verbliebene Restnutzungsdauer durch den Bauhof gepflegt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen, nach Anzeige bei der Gemeinde, vollständig zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzulegenden Frist, in der Regel 3 Monate, nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen im Wege der Ersatzvornahme selbst entfernen; § 17 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 19 - Ausstattung

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelegen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeder Art ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (4) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten hat der nach § 17 Abs.1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 18 Abs.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend nach Aufforderung der Gemeinde.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

§ 20 - Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstelle innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Familiengrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabsausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzungshinweise

§ 21 - Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Durchführung von Trauerfeierlichkeiten. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Bestattungspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen, in Absprache mit dem Bestattungsinstitut, sehen.

§ 22 - Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines

mangelhaften Zustandes der Grabstätte entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Angestellte.

§ 23 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die Friedhöfe entgegen den Vorschriften des § 2 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde entsprechend verhält oder die Weisungen der Berechtigten nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
 - d) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen entgegen des § 15 i. V. m. der Grabmalordnung errichtet oder verändert,
 - e) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 15 Abs. 1),
 - f) an nicht dafür vorgesehenen Plätzen Abfälle ablagert,
 - g) die Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales vorher nicht einholt
 - h) die tatsächliche Größe nicht dem im Formblatt beantragten und von der Friedhofsverwaltung genehmigten Maßen entspricht
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldstrafe bis 500,- € geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann die Gemeinde andere zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen einleiten.

VIII. Friedhofsgebühren

§ 24 - Gebühren

- (1) Für die Benutzung und Unterhaltung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Grabstätten werden Gebühren erhoben.
- (2) Diese Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Krauschwitz in der jeweils gültigen Fassung
- (3) Die Friedhofsgebührensatzung regelt auch im Einzelnen, wer Gebührenschuldner ist und wann die Gebühren fällig werden.

§ 25 - Grabübergehung, alte Rechte

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde sind Grabübergehungen (Reservierungen) in Reihengrabfeldern nicht gestattet.
- (2) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

§ 26 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 09.05.2006 einschließlich der Änderungen außer Kraft.

Anlage 1 - Grabmalordnung

Krauschwitz, den 22.11.2022


Mühl
Bürgermeister



Anlage

Grabmalordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Grabmale (Grabsteine, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen) müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Inschriften und Sinnbilder dürfen in Aussage und Gestaltung religiösen-, sittlichen- und moralischen Grundsätzen nicht widersprechen.
- (2) Zur Herstellung von Grabmalen und deren Aufstellung sind, unabhängig vom Sitz des Betriebes, berechtigt: Steinmetzen, Steinbildhauer, Holzbildhauer, Kunstschmiede sowie bildende Künstler.
- (3) Jedes Grab ist mit einem Grabmal entsprechend der folgenden Grabmalordnung zu versehen.
- (4) Für einzelne Grabfelder können besondere Anforderungen an Art, Ausmaß, Farbe, Bearbeitung und Beschriftung der Grabmäler festgelegt werden.

§ 2

Gestaltungsgrundsätze und Material für Grabmale

- (1) Statthaft sind in der Regel stehende Grabsteine. Bei Urnengrabstätten können, angepasst der näheren Umgebung, auch liegende Grabsteine zugelassen werden. Das ist auch möglich bei einer Einlage einer Urne in eine bestehende Grabstelle.
- (2) Als Materialien werden alle Natursteine in Ausnahmefällen auch Holz und Metall zugelassen. Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes verstoßen dürfen nicht angebracht werden.
- (3) Die jeweilige Einfassung darf nicht größer als die eigentliche Grabstelle sein.

§ 3

Grabmalgrößen

Grabzeichen und Sockel dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht übersteigen.

Die Form soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.

§ 4

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmalteilen sowie die Erstellung von Fundamenten die nicht den Anforderungen der §2 und 3 entsprechen ist von einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung (Gemeinde Krauschwitz) abhängig.
- (2) Die Genehmigung ist auf einem Formblatt zu beantragen. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (3) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales innerhalb von zwei Jahren nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.

§ 5

Zeichnung der Modelle

Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in einfacher Ausfertigung einzureichen, aus der alle Einzelheiten einschließlich technischer Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.

§ 6 Fundamente

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und seines Gewichtes dauerhaft gegründet sein. Dabei sind die Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerkes, insbesondere der Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes so zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umkippen oder sich senken können.
- (2) Die Gründungen dürfen über dem Erdboden nicht sichtbar sein.
- (3) Das Aufstellen von Grabmalen bei Frost ist nicht zulässig.

§ 7 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Urnenreihengräber mit besonderer Gestaltungsvorschrift
Die Grabfelder werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und gepflegt. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Die Grabstelle ist mit einer Grabsteinplatte von 0,50 m x 0,60 m von den Nutzungsberechtigten zu kennzeichnen, die niveaugleich in die Rasenfläche zu legen ist. Die maximale Höhe für Schmuckelemente auf der Grabsteinplatte von 3 cm darf nicht überschritten werden. **Fest an der Platte angebrachte Schalen und Vasen bis zu einer Höhe von höchstens 30 cm sind zulässig.** Stehende Grabsteine und Einfassungen sind nicht zulässig.
Nur auf der jeweiligen Platte darf Grabschmuck abgelegt werden. **Steckvasen außerhalb der Platte werden unverzüglich durch die Friedhofsverwaltung entfernt.** Die Rasenfläche ist freizuhalten.

- (2) Urnengemeinschaftsanlagen
Urnengemeinschaftsanlagen für anonyme und halbanonyme Urnenbestattung
Gestaltung und Pflege obliegen der Gemeindeverwaltung. Blumen und Grabschmuck dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

Bei der Urnengemeinschaftsanlage für halbanonyme Urnenbestattungen werden zweimal jährlich die Namen der beigesetzten Verstorbenen auf den Namenstafeln vermerkt.

§ 8 Bepflanzung

- (1) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Wuchernde und hochwachsende Pflanzen sind unzulässig.
- (2) Hecken sind nur an Familiengrabstätten zulässig und bedürfen vor ihrer Anpflanzung der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Es ist untersagt, bei Anlage und Bepflanzung der Grabstätte die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen und Rasenkanten zu beseitigen.
- (4) Gewächse die entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 oder entgegen den erteilten Genehmigungen gepflanzt wurden und trotz Aufforderung von den Nutzungsberechtigten oder Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung entfernen.